

## RATSINFO

## RATSINFORMATIONSSYSTEM

Sitzungsdienst

Notiz



## Ratsinfo

Home

Abmelden

## Organisation

Stadtrat

Ausschüsse

Beiräte

Sonstige Gremien

Sonstige Beteiligungen

Pflegschaften

Mitberichterstatter

Fraktionen

Referenten

## Sitzungen

Kalender

Übersicht

Einladungen

## Vorlagen

Übersicht

aktuell

## Recherche

Textrecherche

Sitzungsteilnehmer

## Dokumente

Handbücher

Gesetze/Satzungen/etc.

## Vorlage - BSV/16/01173



<b>Betreff:</b>	Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchIG); Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des "Europatages" sowie des "Turamichele-Festes" an Sonntagen für die Jahre 2017 bis 2021	<b>Vorlage</b> <b>Beschlüsse</b>
<b>Status:</b>	öffentlich	<b>Anlagen:</b> <a href="#">Anlage 1_Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Europatages</a> <a href="#">Anlage 2_Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Turamichele-Festes</a>
<b>Vorlage-Art:</b>	VO Beschlussvorlage (Standard)	
<b>Referent:</b>	Dirk Wurm, berufsm. Stadtrat	
<b>Federführend:</b>	Referat 7	<b>Bearbeiter/-in:</b> Mildner, Sabrina
<b>Beratungsfolge:</b>		
	Allgemeiner Ausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung und Gesundheit	Vorberatung
07.12.2016	TO <a href="#">Allgemeiner Ausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung und Gesundheit</a>	ungeändert beschlossen NA
15.12.2016	TO Stadtrat Augsburg	Entscheidung ungeändert beschlossen NA

**Hinweis auf einschlägige Vorgänge**

Vorlage Nr.                      Vorgang

**Gesamtkosten:** keine**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügten Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen für die Jahre 2017 – 2021 aus Anlass des Europatages sowie aus Anlass des Turamichele-Festes.

**Begründung/Bericht****1.Rechtsslage:**

Die Stadt Augsburg kann durch Rechtsverordnung nach § 14 des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG) bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen zu gewissen Zeiten geöffnet werden dürfen.

Nach dem in § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadSchIG normierten grundsätzlichen Gebot sind Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geschlossen zu halten. Diesem wird durch § 14 LadSchIG selbst schon dadurch Rechnung getragen, als dass das Gesetz Marktsonntage nur in begrenzter Zahl, und auch nicht aus beliebigem Anlass als Ausnahmen zulässt. Auch berücksichtigt das Gesetz selbst, dass die Sonntagsruhe ein hohes Gut ist, indem es eine Ladenöffnung nur nachmittags (außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes) bis 18:00 Uhr erlaubt und die Ladenöffnung an Marktsonntagen fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten darf (§ 14 Abs. 2 S. 3 LadSchIG). Hieraus wird auch deutlich, dass Sonn- und Feiertage erkennbar als Tage der Arbeitsruhe gesehen werden und Ausnahmen nur bei einem dem

Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund zuzulassen sind. Ein bloß wirtschaftliches Interesse der Verkaufsstelleninhaber oder ein alltägliches Erwerbsinteresse potentieller Kunden reicht hierfür nicht aus (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07; Urteil vom 15.05.2014 - 8 A 2205/13; Thür. OVG, Beschluss vom 07.03.2016 - 3 EN 123/16).

Daher muss die zuständige Behörde eine rechtskonforme, insbesondere realistische und auf das äußere Erscheinungsbild sowie das objektive Gewicht der Veranstaltung gestützte Prognose darüber anstellen, ob diese Veranstaltung für sich gesehen so attraktiv sein wird, dass sie selbst, nicht aber das Offenhalten von Verkaufsstellen den hauptsächlichlichen Grund für den Aufenthalt von Besuchern im räumlichen Auswirkungsbereich der Veranstaltung darstellen wird. Ein Anlass gebender Grund für die Offenhaltung von Verkaufsstellen ist nur bei solchen Veranstaltungen gegeben, die auch ohne Offenhalten von Verkaufsstellen für sich genommen interessant genug sind, um einen beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen (HessVG, Urteil vom 15.05.2014- 8 A 2205/13; im Anschluss an BayVG, Urteil vom 31.03.2011 - 22 BV 10.2367).

Prognose:

Der "Europatag" und das "Turamichele-Fest" rechtfertigen eine Ladenöffnung in örtlich begrenztem Umfang. Die Veranstaltungen sind jeder für sich gesehen, ein dem Sonntagsschutz gerecht werdender Sachgrund das Öffnen der örtlich nahversorgenden Verkaufsstellen zuzulassen.

Die zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Verordnungen sind mit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage vereinbar, da die öffentliche Wirkung sowohl bei den Veranstaltungen anlässlich des "Europatages" als auch bei den Events anlässlich der "Turamichele"-Feierlichkeiten gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht.

1.

Da dies in der Regel nur dann angenommen werden kann, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, wird von einer, wie die zurückliegenden Jahre üblich, stadtweiten Öffnung abgesehen und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens als Umfeld sowohl des „Europatages, wie des „Turamichele-Festes“ (welche beide vom Rathausplatz ausstrahlen) folgende räumliche Beschränkung der Ladenöffnung vorgenommen und auf folgendes Stadtgebiet begrenzt:

*Oberbürgermeister-Müller-Ring (zwischen Wertach und Rumplerstraße), Rumplerstraße bis Haunstetter Straße, Haunstetter Straße (zwischen Rumplerstraße und Inverness-Allee), Inverness-Allee (bis Friedberger Straße), Friedberger Straße bis Berliner Allee, Berliner Allee bis Hans-Böckler-Straße, Stadtbachstraße bis zur Sebastianstraße, Sebastianstraße, Riedinger Straße bis Dieselbrücke, entlang der Wertach bis zum Oberbürgermeister-Müller-Ring.*

Der räumliche Umgriff wurde für beide Veranstaltungen nach rechtlicher Abwägung und unter Berücksichtigung der natürlichen örtlichen Gegebenheiten wie der Flussläufe Lech und Wertach, sowie den großen Zubringerstraßen (Oberbürgermeister-Müller-Ring) bestimmt.

Bis zu diesen jeweiligen Grenzen wird mit entsprechenden Besucherströmen gerechnet, zumal auch Gäste aus dem Umland zu erwarten sind.

2.

Im Rückblick auf dies bisher stattgefundenen Marktsonntage ist erkennbar, dass beide Veranstaltungen jeweils selbst einen erheblichen Besucherstrom im genannten Bereich auslösen.

3.

Auch ist eine Sonntagsöffnung ohne Beschränkung auf bestimmte Handelszweige hier mit Blick auf die Ermächtigungsgrundlage rechtmäßig und nicht etwa das mildere Mittel. Sowohl die "Europatag" - als auch der "Turamichele" -Sonntag haben eine so prägende öffentliche Wirkung für diesen Tag, dass der typisch werktägliche Charakter der hier zu beschließenden Ladenöffnung zurücktritt (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 - 8 CN 2/14).

Angesichts des zu erwartenden unterschiedlichen Spektrums und der Zahl auswärtiger Gäste erscheint eine Begrenzung auf ein bestimmtes Warenangebot oder bestimmte Handelszweige nicht angezeigt. Insbesondere ist allein die Zulassung des gewerblichen Feilbietens von leicht verderblicher Ware und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch nicht ausreichend, um das Tatbestandsmerkmal "Versorgung" auszufüllen. Es ist deshalb angezeigt, für die Jahre 2017 bis 2021 eine warenmäßig unbeschränkte Ladenöffnung zuzulassen.

Der Begriff einer marktgebundenen „Versorgung“ ist weit zu fassen. Versorgung ist nicht nur auf Essen und Trinken beschränkt zu verstehen, sondern umfasst auch andere Dinge des täglichen Bedarfs, was wiederum das Offenhalten z.B. einer Apotheke erfordert. Außerdem sind die Grenzen, welche Verkaufsstelle versorgen kann, fließend. Kaffeeshops und Cafe`s bieten mittlerweile nonfood-Ware, wie Heimtextilien und Porzellan; Möbelmärkte oder Kaufhäuser im Gegenzug tragen in der Regel durch shopinterne Restaurants und Bistros auch zur Verpflegung ihrer Kundschaft bei und können dadurch auch einen prognostizierten breiten Besucherstrom bei einer im Einzugsgebiet liegenden Veranstaltung, die absehbar dadurch Einkaufsbedürfnisse auslöst, befriedigen.

Daher wäre eine Beschränkung auf gewisse Handelszweige nicht zielführend und den Veranstaltungen, die überwiegend auf Spaß und Vergnügen bzw. Information aufgebaut sind und nicht ausreichend zur Versorgung ihrer Besucher beitragen können, nicht dienlich und eine Beschränkung auf eine bestimmte Handelsgruppe wäre ohne vernünftige rechtliche Grundlage willkürlich.

## **2. Prognose zu der Veranstaltung anlässlich des "Europatages“:**

Auslöser des zu erwartenden Besucherstroms werden die anlassgebenden Veranstaltungen rund um den "Europatag" sein. Den Höhepunkt der Europawoche, die im Monat Mai in Gedenken der Grundsteinlegung der heutigen Europäischen Union in vielen Städten Europas durchgeführt wird, bildet alljährlich der traditionelle Augsburg "Europatag".

Aus diesem Anlass wird jährlich ein facettenreiches und informatives, multikulturelles Europa-Fest auf dem Rathausplatz gefeiert. Geplant ist, wie die letzten Jahre auch, für die kommenden Jahre ein buntes Bühnen- und Aktionsprogramm mit europäischem Flair auf dem Rathausplatz von 10:30 bis 16:00 Uhr. Eine Vielzahl von Infoständen sollen Besucher wie in den Vorjahren anziehen und spannende Aktionen (z.B. Europa-Kletterpyramide) und Ballon-Aufstieg sorgen auch in Zukunft für einen erlebnisreichen Tag, der sicher wieder alle Generationen anzieht. Vereine und Initiativen werden darüber hinaus wieder kulinarische Köstlichkeiten aus ganz Europa anbieten. Freunde aus den jeweiligen Partnerstädten sind eingeladen, um gemeinsam mit der Stadt Augsburg die Städtepartnerschaft zu feiern.

Der Augsburger "Europatag" wird von der Europa-Union Augsburg in Kooperation mit dem Europabüro der Stadt Augsburg und der Vertretung der Europäischen Kommission in München veranstaltet. Auf die beiliegende Konzeption der City Initiative Augsburg wird verwiesen.

Anzumerken ist, dass auch in den kommenden fünf Jahren eher mit einem Zuwachs an Interessierten zu rechnen ist. Dadurch gewinnt Augsburg als bekennende europäische Stadt zunehmend an Attraktivität, und zieht nachweislich auch wieder die Umlandbevölkerung und deutschlandweite, ja gar internationale Gäste an. Die Einwohnerzahl Augsburgs bewegt sich auf 300.000.

Im Jahr 2016 fand der "Europatag" an einem Samstag statt, da man den Versuch startete diese besucherfreundliche Veranstaltung an einem ohnehin "verkaufsoffenen" Samstag zu etablieren. Da jedoch bekanntlich die Bevölkerung an Samstagen meist werktätlich beschäftigt ist und der Markt nur beschränkt besucht werden konnte, blieben Gäste aus nah und fern aus und der Ruf nach einem Fest am Sonntag wurde wieder laut.

Hintergrund der städtischen Planungen sind die Stärkung des Europa-Gedankens und die Verknüpfung und Konkretisierung dieses Gedankens mit lokalen Aktionen und Attraktionen.

Aufgrund der regionalen Einmaligkeit des Ansatzes kann mit einem erheblichen Besucherstrom aus ganz Schwaben und darüber hinaus gerechnet werden.

### **3. Prognose zu der Veranstaltung aus Anlass des „Turamichele-Festes“:**

Rund um den Michaelitag am 29. September findet jeweils das traditionelle "Turamichele" statt. An diesen Tagen erscheint der hölzerne St. Michael zwischen 10 und 18 Uhr zu jeder vollen Stunde am untersten Fenster des Perlachturms, welches zu diesem Anlass mit Blumen geschmückt ist und sticht im Takt der Stundenschläge mit einer Lanze auf den zu seinen Füßen liegenden Teufel ein. Seit den 1950er-Jahren ist er Anlass für ein großes Familienfest.

Der Erzengel Michael erscheint, um das Böse in Gestalt des Teufels niederzustecken. Mit Unterstützung der Zuschauer: Die Kinder auf dem Rathausplatz zählen lauthals mit und singen traditionell anschließend das Turamichele-Lied, um dann Luftballons mit Friedensbotschaften aufsteigen zu lassen.

Dieser Kampf gegen das Böse und der Sieg des Guten wird traditionell mit einem großen Fest in der Innenstadt gefeiert. Aus diesem Grund locken jedes Jahr auch nostalgische Fahrgeschäfte (Karussell, Schiffschaukel, Kinderriesenrad), buntes Rahmenprogramm auf der AZ-Bühne, Kinderschminken, T-Shirts bemalen, Seifenkisten zum Bestaunen und Ausprobieren, Infostände und Kinder-Mitmach-Aktionen, frisches Popcorn, leckere Donuts und andere Speisen in die Stadt Augsburg. Zudem kann man eine nostalgische Stadtrundfahrt in einem Straßenbahn-Oldtimer unternehmen.

Jedes Jahr kommen wegen des "Turamichele" um die 100.000 Besucher in die Stadt Augsburg.

### **4. Ermessen:**

Der Erlass entsprechender Verordnungen steht im Ermessen der Stadt Augsburg.

Die von den Aktionen rund um das "Turamichele-Fest" und den "Europatag" angezogenen Besucher haben ein legitimes Interesse, die vorgenannten Veranstaltungen, zu denen unter Umständen sogar eine längere Anreise in Kauf genommen wird, versorgt zu werden.

Höchstrichterlich geklärt ist, dass sich das Ermessen dabei aber zu einer Pflicht zur Beschränkung verdichten kann, soweit zwischen der Anlassveranstaltung und der Ladenöffnung kein nachvollziehbarer Zusammenhang mehr besteht.

Zur Vorbereitung der hierbei notwendigen Abwägung wurden auch diesjährig im Vorfeld vom Bürgeramt der Stadt Augsburg die Träger öffentlicher Belange zum beabsichtigten Verordnungserlass angehört. Die entsprechenden Ansichten wurden bei der Ermessensausübung berücksichtigt und die gegenläufigen Belange gegenübergestellt.

Es wurden die verschiedenen betroffenen Interessengruppen gehört und die jeweiligen Stellungnahmen und Meinungen bei der Meinungsbildung berücksichtigt.

Von den bis heute eingegangenen Äußerungen der beteiligten Träger der öffentlicher Belange haben sich unter anderem der KAB-Diözesanverband Augsburg, der Handelsverband Bayern (HBE) und die Gewerkschaft Verdi – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen geäußert.

Der kirchliche KAB-Diözesanverband (Katholische Arbeitnehmer-Bewegung) führte dabei unter anderem die in jüngster Vergangenheit ergangenen Urteile an, bei denen verschiedene Verordnungen anderer Städte, wie z. B. Frankfurt, Stuttgart und München) „gekippt“ wurden. Des Weiteren wurde aufgeführt, dass durch die Rechtsprechung der Bundesgerichte und deren Umsetzung in der Praxis die Sonntagsruhe viel stärker geschützt worden ist als in der Vergangenheit. Dies hätte auch Folgen für die Planung in Augsburg. Die geplante Verordnung entspricht, nach Auffassung des KAB-Diözesanverbandes jedenfalls keineswegs diesen neuen Anforderungen. Der KAB-Diözesanverband und die Betriebsseelsorge, im Verbund mit den „Sonntagsallianzen“ stimmen der geplanten Verordnung in der vorgeschlagenen Fassung nicht zu.

Die "Allianz für den freien Sonntag" wäre für eine weitergehende Erörterung über den von ihnen akzeptablen Umfang der Öffnung gerne bereit.

Das Bistum Augsburg - Bischöfliches Ordinariat – und das Evangelisch-Lutherische Dekanat Augsburg erheben keine rechtlichen Einwände gegen die geplante Verordnung.

Wie schon im Zusammenhang mit der Verordnung zur Ladenöffnung am [10.04.2005](#), [27.11.2005](#) und [02.04.2006](#) haben die Gewerkschaften, insbesondere Verdi, auf die grundsätzliche Problematik einer Ladenöffnung am Wochenende im Hinblick auf Lebensqualität, Familie und dem grundsätzlichen Schutz von Sonn- und Feiertagen hingewiesen.

Die vorgebrachten Argumente, die gegen die Ladenöffnung an den o.g. Terminen sprechen, beruhen auf dem Grundgedanken der Wahrung eines arbeitsfreien Sonntags. Die Sonntagsruhe als Ausfluss aus Art. 4 GG (Glaubensfreiheit) und Art. 12 GG (Berufsfreiheit) sei zu wahren.

Die IHK- Schwaben begrüßt in ihrer Stellungnahme die Marktsonntage generell. Sie bemängelt aber, dass nun nicht mehr das gesamte Stadtgebiet Augsburgs, sondern nur noch ein begrenzter Innenstadtbereich von der Ladenöffnung profitieren kann und bittet darum, diese Einschränkung aufzuheben.

Auch der Handelsverband Bayern äußerte gegen die beiden verkaufsoffenen Sonntage grundsätzlich keine Bedenken. Er weist jedoch nochmals auf die in 2015 geäußerten Bedenken hin. Hierbei ging es darum, dass eine Einbeziehung des Gebietes Eichleitnerstraße,

Kreuzung B 17, Bergiusstraße im Bereich „Marktkauf SB-Warenhaus, angegliederte Fachmärkte, Adler Modezentrum“ ermöglicht werden sollte.

#### 4.1. Abwägung:

Das Offenhalten der Verkaufsstellen an den Sonntagen des "Europatages" und des "Turamichele-Festes" ist aus oben dargelegten Argumenten notwendig und geboten, um dem Besucherstrom, die diese Veranstaltungen für sich alleine anziehen, zu befriedigen und versorgen zu können (ermessenslenkend dazu: Bekanntmachung des Bay Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom [10.11.2004](#)).

Im Wissen um den hohen Stellenwert der Sonntagsruhe und des Arbeitnehmerschutzes (nur die großen Verkaufsketten können letztendlich dem Arbeitnehmerschutz bei zusätzlicher Sonntagsarbeit entgegensteuern) sind wir zu der Überzeugung gelangt, dass die öffentlichen Belange, nämlich die örtliche Versorgung anlässlich der Großveranstaltungen "Europatag" / "Turamichele-Fest" die Belange der Arbeitnehmerschaft überwiegen, vor allem auch mit Blick auf die bereits eingeschränkte Öffnungsmöglichkeit durch Gesetz (die Ladenöffnung ist ohnehin nur nachmittags bis 18:00 Uhr und nur für fünf zusammenhängende Stunden erlaubt, § 14 Abs. 2 S. 3 LadSchlG).

Wenngleich der Verfassungsgrundsatz, insbesondere das Recht auf freie Religionsausübung von wesentlicher Bedeutung ist, so darf nicht verkannt werden, dass es bereits eine Vielzahl von Aufgaben und Arbeiten beispielsweise in Versorgungsunternehmen, im Gesundheitswesen und in Sicherheitseinrichtungen gibt, die aus dem Gemeinwohlinteresse einen sonntäglichen Arbeitseinsatz erfordern. Auch bei einer Ladenöffnung zur Befriedigung eines vielfachen Kaufinteresses auswärtiger Gäste muss deshalb von einer Sondersituation ausgegangen werden. Eine kategorische Ablehnung der Beschäftigung von Mitarbeitern im Einzelhandel an Sonn- und Feiertagen kann zudem angesichts der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Ladenschlussgesetzes getroffene Abwägung mit dem Ergebnis der Möglichkeit der Ladenöffnung an maximal 4 Sonntagen im Jahr letztlich nicht mehr stichhaltig sein.

Der Einzelhandel und derjenige, der in diesem Bereich tätig ist, kann sich auf die Sonntagsarbeit einstellen, zumal diese keine überraschende Mehrarbeit darstellt, ist die Möglichkeit der sonntäglichen Ladenöffnung doch in der Vergangenheit vielerorts ausgenutzt worden. Art. 12 GG, also die Berufsfreiheit ist nicht verletzt, weil hier höherrangige Belange - Versorgung anlässlich eines Marktes und damit auch Sicherheit für die Besucher - den Eingriff in das Grundrecht rechtfertigen.

Mehrere obergerichtliche (bayrische und bundesweite) Entscheidungen auf Normenkontrollverfahren/Klagen, die von Arbeitnehmerverbänden und Gewerkschaften wegen des Arbeitnehmerschutzes erhoben worden waren, machen nun mit Blick auf den Umgriff der Geschäfte, die an den verkaufsoffenen Sonntagen geöffnet haben dürfen, jedoch eine strengere, engere Grenzziehungen notwendig.

Die Verwaltung der Stadt Augsburg ist aufgrund dieser neuen Rechtslage gefordert für künftige Marktsonntage ermessensfehlerfrei einen Bereich um den "Europatag" und das "Turamichele-Fest" abzustecken, mit dem noch mit entsprechenden Besucherströmen argumentiert werden kann.

Deshalb wurde der Umgriff auch nicht mehr stadtweit gesteckt (so auch BayVGH, Urteil vom [06.12.2013- 22 N 13.788](#)).

Für manche Einzelhändler führt die Beschränkung zu einer vermeintlichen, subjektiven Ungerechtigkeit. Eine Beschränkung hat aber immer zur Folge, dass jemand außerhalb der

Grenze liegt. Ausnahmen zuzulassen würde neue Ungerechtigkeiten und Verdrängungseffekte schaffen. Die vorgeschlagene räumliche Begrenzung basiert wie bereits dargestellt, auf sachlichen, örtlichen und tatsächlichen Überlegungen.

Der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe hat Verfassungsrang und das Grundrecht der Glaubensfreiheit konkretisiert unsere Entscheidung. Der verfassungsrechtliche Schutz dient in unserer säkularisierten Gesellschafts- und Staatsordnung aber auch der Verfolgung profaner Ziele wie die der persönlichen Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreuung.

Dieser Schutz ist jedoch mit den vorgeschlagenen Verordnungen gewährleistet.

In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10. November 2004, AllMBI Nr. 13/2004 Seite 621 wird hierzu folgendes ausgeführt:

Zweck und Hintergrund der Verordnung besteht darin, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen. Im Übrigen soll den Verkaufsstellen die Möglichkeit gegeben werden, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen. Dabei darf die Rechtsverordnung nur aus Anlass von Märkten, Messen, oder ähnlichen Veranstaltungen erlassen werden, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom (von außen) anzuziehen.

Die City Initiative Augsburg hat darüber hinaus dargestellt dass die hiesigen Unternehmen zur Vorbereitung des Offenhaltens an einem Sonntag einen angemessenen Vorlauf und eine verbindliche, planbare Grundlage benötigen, nicht zuletzt mit Blick auf geeignetes (wenn möglich freiwilliges) Personal.

Die Verordnungen sollen aus diesem Grunde für die Jahr 2017 bis 2021 erlassen werden.

Die Termine wegen des „Europatages“ sind für den [07.05.2017](#), [06.05.2018](#), [05.05.2019](#), [03.05.2020](#) und [02.05.2021](#) und anlässlich des „Turamichele-Festes“ für den [01.10.2017](#), [30.09.2018](#), [29.09.2019](#), [27.09.2020](#) und [26.09.2021](#) vorgesehen.



---

## Anlagen

Anlage 1\_Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Europatages

Anlage 2\_Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Turamichele-Festes

### Anlagen:

Nr.	Status	Name
 1	(wie Dokument)	Anlage 1_Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Europatages (72 KB)
 2	(wie Dokument)	Anlage 2_Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Turamichele-Festes (69 KB)

---

:

**Nr. Status Sachbearbeiter**